

Informationen zur Sozialhilfe in stationären Einrichtungen - Hilfe zur Pflege

Grundsatz ▼

Jede pflegebedürftige Person, die nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu helfen und auch von Angehörigen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von ambulanten Pflegediensten - nicht mehr zu Hause gepflegt werden kann, kann in einem Pflegeheim die notwendige Pflege, Versorgung und Betreuung erhalten.

Sozialhilfe wird grundsätzlich nur nachrangig gewährt. Daher sind zunächst sonstige Ansprüche (u.a. auch Pflegegeld, siehe unten) durchzusetzen sowie alle anderen Möglichkeiten (Einkommen, Renten, Vermögen... - siehe unten) auszuschöpfen. Finanzielle Hilfeleistungen durch das Sozialamt der Stadt Bottrop erhalten zudem nur Personen, die vor der Heimaufnahme in Bottrop wohnten. Maßgeblich sind die Bestimmungen der Sozialgesetzbücher (SGB - Band I - XII).

Pflegebedürftigkeit

Die Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) stellen den Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) fest. Diese Einstufung ist für die Pflegeeinrichtung, die Pflegekasse und das Sozialamt der Stadt Bottrop bindend. Nach den Bestimmungen des SGB XII kommt bei Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5** grundsätzlich eine Heimaufnahme in Betracht.

Wenn noch **kein Pflegegrad** festgestellt worden ist, wenden sich pflegeversicherte Personen oder deren Angehörige zunächst an die Pflegekasse.

Bei weiterem Rückfragen wenden Sie sich im Sozialamt bitte an folgende Stellen:

Pflegeberatung: Frau Spans-Philippi - 02040/70-4391

Hilfe zur Pflege: Frau Pozimski - 02041/70-4562

Nichtversicherte Personen oder deren Angehörige sollten sich ebenfalls zunächst mit dem Sozialamt der Stadt Bottrop in Verbindung setzen, damit von dort Entsprechendes veranlasst werden kann.

Pflegewohngeld

Im Land Nordrhein-Westfalen kann bei Pflegebedürftigkeit für jeden Pflegeheimplatz ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (Pflegewohngeld) gewährt werden. Die Antragstellung erfolgt entweder durch Sie selbst oder mit Ihrer Zustimmung durch die Einrichtung. Sofern das Pflegewohngeld, das auch von Ihrem Einkommen und

Vermögen abhängig ist, bewilligt werden kann, wird es direkt an die Einrichtung gezahlt. Über die Höhe des Pflegegeldes wird die Einrichtung in Kenntnis gesetzt.

Pflegegeld wird nur gewährt, wenn eine Pflegebedürftigkeit und das Vermögen die Vermögensfreigrenze von 10.000,00 € (15.000,00 € für Eheleute) unterschreitet. Pflegegeld ist keine Sozialhilfe und daher auch nicht von Ihren Unterhaltsansprüchen abhängig.

Sozialhilfe

Wenn die Leistungen der Pflegekasse, das einzusetzende Einkommen und Vermögen sowie sonstige Ansprüche für die Bezahlung der Heimpflegekosten nicht ausreichen, können die ungedeckten Heimpflegekosten durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Bei der Berechnung der Sozialhilfe ermittelt das Sozialamt zunächst die Höhe der ungedeckten Heimkosten. Die Heimpflegekosten sind von Heim zu Heim verschieden. Im Rahmen einer Sozialhilfegewährung wird außerdem ein Barbetrag (Taschengeld, siehe unten) zur persönlichen Verfügung berücksichtigt. Bei Blindengeldempfängern besteht kein Anspruch, da das Blindengeld ausreichend ist.

Die nach Abzug des Pflegegeldes, Pflegegeldes und einzusetzenden Einkommens und Vermögens noch verbleibenden ungedeckten Heimpflegekosten werden dann aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen.

Taschengeld

Als Heimbewohner steht Ihnen ein monatlicher Barbetrag (Taschengeld) für den persönlichen Bedarf zur Verfügung (z.B. Frisör, Fußpflege, Hygieneartikel). Die Auszahlung des Taschengeldes erfolgt in der Regel durch die Heimverwaltung.

Von diesem Barbetrag sind u. a. auch die Zuzahlungen zu den Leistungen Ihrer Krankenversicherung zu entrichten. Sofern Sie als Heimbewohner/in jedoch Sozialhilfe erhalten, ist die Zuzahlung auf eine jährliche Höchstgrenze für chronisch Kranke begrenzt. Die aktuellen Beträge erfragen Sie bitte im Sozialamt.

Antragstellung

Der Antrag ist beim Sozialamt der Stadt Bottrop zu stellen, sofern der Wohnort unmittelbar vor der Heimaufnahme Bottrop war. Ansonsten ist die Kommune zuständig, in deren Bereich die Person vor der Heimaufnahme gewohnt hat. Maßgebend ist hierbei immer der gewöhnliche Aufenthaltsort.

Einen Vordruck des Grundantrages finden Sie unter Downloads.

Bei weiterem Rückfragen wenden Sie sich im Sozialamt Stadt Bottrop bitte an:

Hilfe zur Pflege: Frau Pozimski - 02041/70-4562

Sozialhilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem der Stadtverwaltung Bottrop bekannt ist, dass die Heimpflegekosten vom Heimbewohner nicht in voller Höhe selbst bezahlt werden können.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag – gern auch in Kopie - beizufügen:

- Personalausweis bzw. sonstiges Ausweisdokument des Pflegebedürftigen
- aktuelle Rentenbescheide und sonstige Einkommensnachweise (z. B. Blindengeld)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Anschriften und Geburtsdaten der Kinder
- Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad
- Bestell-Urkunde (Betreuer) oder Vorsorgevollmacht
- Sparbücher und Nachweise über sonstige Wertanlagen, einschließlich Zinsnachweise
- Unterlagen über Sterbe- und Lebensversicherungen
- Bestattungsvorsorgeverträge
- Unterlagen über Haus- und Grundbesitz, z. B. Mieteinnahmen
- Übertragungsverträge bei Haus- und Grundbesitz, auch wenn sie älter als 10 Jahre sind
- Unterlagen über verschenktes Vermögen innerhalb der letzten 10 Jahre

Bei Eheleuten werden zusätzliche Unterlagen benötigt:

- Rentenbescheide beider Ehepartner
- Höhe der Miete (aufgeschlüsselt nach Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten)
- Unterlagen über Hausrat- und Haftpflichtversicherungen
- Schwerbehindertenausweise beider Ehepartner

Den ausgefüllten und unterschriebenen Grundantrag senden Sie bitte an u.g. Adresse zurück (per Post oder Email) oder werfen diesen in den Briefkasten des Sozialamtes ein.

Sozialamt
Sachgebiet Hilfe zur Pflege
Berliner Platz 7 (Kauflandgebäude)
46236 Bottrop.

Sollten Sie die Unterlagen im Original mitschicken, werden Ihnen diese selbstverständlich wieder zurück schicken.

Einkommen

Das zu berücksichtigende Einkommen umfasst alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, insbesondere

- Renten / Pensionen
- sonstiges Erwerbseinkommen
- Wohngeld
- Einkünfte aus vertraglichen Ansprüchen (z. B. Wohnrechte, Leibrenten, Pflegeverpflichtung, Nießbrauchrechte usw.)
- Miet- oder Pachteinahmen
- Beihilfeansprüche
- Zinseinkünfte
- sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Zuwendungen Dritter

Nicht zum einzusetzenden Einkommen gehören

- Kindererziehungsleistungen für vor 1921 geborene Frauen
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Blindengeld

Bei Alleinstehenden und im Falle beider im Heim lebenden Ehegatten ist das gesamte Einkommen vorrangig zur Finanzierung der Heimpflegekosten einzusetzen.

Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, bei denen ein Partner in einem Heim lebt, einer im häuslichen Bereich verbleibt, hat der im häuslichen Bereich lebende Ehegatte unter Umständen einen Teil des gesamten Einkommens vorrangig für die Bezahlung der Heimpflegekosten des Partners im Heim einzusetzen. Bei der Berechnung des zu zahlenden Eigenanteils werden die Kosten für den Lebensunterhalt des im häuslichen Bereich verbleibenden Partners entsprechend berücksichtigt. Der Lebensunterhalt des im häuslichen Bereich lebenden Partners bleibt somit auf jeden Fall sichergestellt.

Vermögen

Eine Sozialhilfegewährung ist auch vom Einsatz des Vermögens abhängig. Sie haben aber einen Freibetrag, der sich bei Alleinstehenden auf 5.000,00 € und bei Eheleuten auf insgesamt 10.000,00 € beläuft. Der Sozialhilfeträger hat auch verschenktes oder übertragenes Vermögen der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.

Vermögen ist die Gesamtheit aller in Geld bewertbaren Güter, z. B.

- Bargeld
- Guthabenbestände auf Spar- und Girokonten
- Wertpapiere
- Guthaben aus Bausparverträgen

- Genossenschaftsanteile
- Rückkaufswerte aus Lebens- und Sterbeversicherungen
- PKW
- Haus- und Grundbesitz
- Gesetzliche Ansprüche gem. § 528 BGB (Schenkungsrückforderungsansprüche)
- Ansprüche gegenüber privaten Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)
- Mietkaution

Vermögen, das den Schonbetrag (s.u.) übersteigt, ist vorrangig zur Deckung der Heimpflegekosten einzusetzen. Nicht berücksichtigt werden

- **Angemessener** Hausgrundbesitz (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), sofern diese dem Partner oder einem minderjährigen Kind des Heimbewohners weiterhin als Wohnung dient.
- **Kleinere** Barbeträge oder Geldwerte bis zur Höhe von max. 5.000 € bei Alleinstehenden und 10.000 € bei Ehepaaren (**Schonbetrag**).

Bestattungsvorsorge

Nicht zum Vermögen zählen Bestattungsvorsorgeverträge bis zu einem Betrag von 5.000 € pro Person. Lebens- und Sterbegeldversicherungen stellen grundsätzlich keine Bestattungsvorsorge dar und zählen somit zum Vermögen (Rückkaufwert).